

Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Feldgeschworenen und deren Gebühren

Gremium:	Verwaltungssenat Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	VerwS: 10 HA: 18 PL: 7	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	VerwS: 16.05.2023 HA: 22.05.2023 PL: 26.05.2023	Stadt Landshut, den	03.05.2023
Sitzungsnummer:	VerwS: 14 HA: 35 PL: 40	Ersteller:	Wagner, Justina

Vormerkung:

Laut Abmarkungsgesetz (AbmG) vom 06.08.1981 (letzte Änderung: 26.03.2019) ist jede Gemeinde verpflichtet, für das Gemeindegebiet bzw. Stadtgebiet, Feldgeschworene zu bestellen (Art. 11 Abs. 1 AbmG). Deshalb wurde 1993 die Satzung der Stadt Landshut über die Feldgeschworenen und deren Gebühren erlassen.

Das Amt des Feldgeschworenen ist gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 AbmG ein kommunales Ehrenamt und die Feldgeschworenen werden nach Art. 11 Abs. 4 AbmG auf Lebenszeit bestellt.

Auf Grund der vorliegenden Altersstruktur der Feldgeschworenen der Stadt Landshut haben wir nur noch sechs Feldgeschworene im Einsatz. Die Anzahl der Feldgeschworenen ist nach § 1 Abs. (1) der Feldgeschworenenensatzung auf 12 festgesetzt. Hier soll der Zusatz „bis zu“ (12 Feldgeschworene) hinzugefügt werden.

Die Feldgeschworenen erhalten gemäß Art. 19 Abs.1 AbmG für Ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagen erstattet. Die Gebühr beläuft sich bei uns im Stadtgebiet laut § 4 Abs. (2) der Feldgeschworenenensatzung auf 14,50 €. Der Landkreis hat 2021 die Gebühr von 12,50 € (2012) auf 15,00 € angehoben. Um auch die nächsten Jahre den Anreiz zur Ausübung dieses Ehrenamts zu fördern, soll die Gebühr auf 16,00 € erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

Die erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Satzung zur Änderung der Satzung über die Feldgeschworenen und deren Gebühren wird beschlossen.

Anlagen: Entwurf der Satzung